

## Menschenrechte und Vereinte Nationen

### WAS SIND MENSCHENRECHTE?

Menschenrechte sind universell, unveräußerbar und unteilbar – das heißt, sie gelten für alle Menschen, können nicht abgetreten werden und gelten in ihrer Gesamtheit. Der Staat muss die in internationalen Verträgen festgeschriebenen Rechte gewährleisten und auch dafür sorgen, dass einzelne Personen diese einklagen können. Menschenrechte sind in erster Linie Verpflichtungen des Staates gegenüber einzelnen Personen. Der Staat darf die Menschenrechte nur in ganz wenigen Fällen einschränken, zum Beispiel wenn die öffentliche Sicherheit oder die Volksgesundheit gefährdet sind (Artikel 21 des Zivilpaktes). Bestimmte Rechte, wie das Folterverbot und das Verbot der Sklaverei, dürfen aber unter keinen Umständen eingeschränkt werden. Allerdings messen Regierungen aufgrund religiöser oder kultureller Unterschiede bestimmten Rechten unterschiedliche Bedeutung zu. So wird zum Beispiel dem Recht auf Religionsfreiheit oder dem Recht auf sexuelle

Der Schutz der Menschenrechte ist eine der wichtigsten Aufgaben der Vereinten Nationen (UN). Menschenrechte stehen allen von Geburt an zu – unabhängig von der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache oder Anschauung. Seit der Gründung der Vereinten Nationen haben die Mitgliedstaaten den Schutz dieser Rechte in Verträgen verankert. Der Menschenrechtsschutz auf dem Papier ist allerdings wesentlich weiter fortgeschritten als in der Wirklichkeit. Wachsende Ungleichheiten, Klimakrise und digitaler Wandel gehören zu den Herausforderungen, denen sich die Vereinten Nationen in Zukunft aus menschenrechtlicher Sicht stellen müssen. Diese UN Basis-Information beschäftigt sich mit den grundlegenden internationalen Rechtsinstrumenten der Menschenrechte und gibt einen Überblick über die menschenrechtlichen Akteure und Zusammenhänge im Rahmen der Vereinten Nationen.

Selbstbestimmung in manchen Ländern ein niedrigerer Stellenwert eingeräumt als in anderen. Mit dem Beitritt zu internationalen Menschenrechtsverträgen verpflichten sich Staaten, die Menschenrechte zu schützen und unterwerfen sich einer Kontrolle durch die sogenannten Vertragsorgane.

### GRUNDLAGE DER MENSCHENRECHTE – UNIVERSELL UND UNTEILBAR

Man kann die Menschenrechte in drei Kategorien unterteilen:

#### BÜRGERLICHE UND POLITISCHE RECHTE

Zentrales Dokument dieser Kategorie von Menschenrechten ist der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt). Zu ihnen zählen zum Beispiel:

- Recht auf Leben
- Verbot der Folter
- Verbot der Sklaverei
- Persönliche Freiheit und Sicherheit
- Gedanken-, Religions-, und Meinungsfreiheit
- Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Gleichheit vor dem Gesetz
- Recht auf ein faires Gerichtsverfahren



◀ Demonstranten in Mogadishu, Somalia treten am 10. Dezember, dem Tag der Menschenrechte, für das Verbot der Folter ein. UN Photo/Tobin Jones

WIRTSCHAFTLICHE, SOZIALE UND KULTURELLE RECHTE

Die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte (WSK-Rechte) sind im internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) normiert: Dazu gehören zum Beispiel:

- Recht auf Arbeit
- Recht auf soziale Sicherheit
- Recht auf Nahrung
- Recht auf angemessene Unterkunft
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf Bildung

Die Zahlen geben den Ratifikationsstand im Juli 2023 wieder. Aktualisierungen finden sich auf der Webseite des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte unter: <https://treaties.un.org/Pages/Treaties.aspx?id=4&subid=A&lang=en>



KOLLEKTIVE RECHTE

Zu den kollektiven Menschenrechten gehören:

- Recht auf Entwicklung
- Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt
- Recht auf Frieden
- Recht auf Selbstbestimmung

Die »Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker« ist einer der wenigen Verträge, der kollektive Menschenrechte enthält. Im interamerikanischen und afrikanischen Menschenrechtssystem sind diese kollektiven Rechte sogar einklagbar, auf internationaler Ebene ist es bis dahin noch ein weiter Weg. Um einige Rechte wie zum Beispiel das Recht auf Entwicklung oder das Recht auf eine saubere Umwelt wird aktuell international

gerungen. Sie sind bisher in rechtlich unverbindlichen Resolutionen erwähnt, aber es gibt Vorschläge, wie die Rechte in verbindlichen internationalen Verträgen verankert werden können.

Staaten bewerten Menschenrechte unterschiedlich. Während des Kalten Krieges unterstützten westliche Staaten hauptsächlich bürgerliche und politische Rechte, während sozialistische Staaten und Entwicklungsländer sich für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte einsetzten. Nach dem Ende des Ost-West-Konflikts gewannen die bürgerlichen, politischen und sozialen Rechte an Bedeutung, auch auf institutioneller Ebene. Vor 2008 konnten Menschenrechtsverletzungen nur im Bereich der bürgerlichen und politischen Rechte bei den UN-Organen beanstandet werden. 2008 wurde jedoch ein Zusatzprotokoll verabschiedet, das das Beschwerdeverfahren zum UN-Sozialpakt ermöglichte.

MENSCHENRECHTSABKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN

Abkommen	Von der UN-Generalversammlung angenommen	In Kraft getreten	Von Deutschland ratifiziert	Zahl der Vertragsstaaten	Überprüfungsorgan	Individualbeschwerde möglich (Vertragsstaaten)
Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt)	1966	1976	1973	168	Menschenrechtsausschuss	gemäß erstem Fakultativprotokoll (115)
Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt)	1966	1976	1973	164	Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	gemäß Fakultativprotokoll (21)
Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	1965	1969	1969	177	Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung	gemäß Art. 14 (57)
Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1979	1981	1985	189	Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau	gemäß erstem Fakultativprotokoll (107)
Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1984	1987	1990	159	Ausschuss gegen Folter	gemäß Art. 22 (67)
Übereinkommen über die Rechte des Kindes	1989	1990	1992	196	Ausschuss für die Rechte des Kindes	gemäß drittem Protokoll (24)
Internationales Übereinkommen zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familien	1990	2003	–	48	Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen	gemäß Art. 77 (4)
Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	2006	2008	2009	163	Ausschuss für die Rechte behinderter Menschen	gemäß Fakultativprotokoll (81)
Konvention gegen das Verschwindenlassen von Personen	2006	2010	2009	51	Ausschuss über das Verschwindenlassen von Personen	gemäß Art. 31 (19)



**GRUNDLEGENDE MENSCHENRECHTSVERTRÄGE**

Auf allen Kontinenten haben Menschen für grundlegende Rechte gekämpft. Vor der Gründung der Vereinten Nationen wurden solche Rechte bereits in Verträgen festgehalten, wie der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von 1776, der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789 und der amerikanischen Bill of Rights von 1791. Nach dem Zweiten Weltkrieg entstanden unter dem Dach der Vereinten Nationen zahlreiche internationale Vereinbarungen zum Schutz der Menschenrechte.

In der **Charta der Vereinten Nationen** verpflichten sich die Staaten unter anderem, die Achtung vor den Menschenrechten zu fördern und zu festigen. Damit wurde 1945 die Grundlage für alle folgenden Verträge im Menschenrechtsschutz geschaffen. 1946 wurde die Menschenrechtskommission (MRK) etabliert und mit der Formulierung eines umfassenderen Dokuments beauftragt.

1948 wurde zunächst die **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)** von der Generalversammlung angenommen. Erst knapp zwei Jahrzehnte später gelang eine verbindliche rechtliche Normierung. Bedingt durch den Kalten Krieg sowie die unterschiedlichen Interessenlagen der Industrie- und Entwicklungsländer war die



**THE UNIVERSAL DECLARATION OF Human Rights**

**WHEREAS** recognition of the inherent dignity and of the equal and inalienable rights of all members of the human family is the foundation of freedom, justice and peace in the world,

**WHEREAS** disregard and contempt for human rights have resulted in barbarous acts which have outraged the conscience of mankind, and the advent of a world in which human beings shall enjoy freedom of speech and belief and freedom from fear and want has been proclaimed as the highest aspiration of the common people,

**WHEREAS** it is essential, if man is not to be compelled to have recourse, as a last resort, to rebellion against tyranny and oppression, that human rights should be protected by the law of law,

**WHEREAS** it is essential to promote the development of friendly relations among nations,

**WHEREAS** the peoples of the United Nations have in the Charter reaffirmed their faith in fundamental human rights, in the dignity and worth of the human person and in the equal rights of men and women and have

determined to promote social progress and better standards of life in larger freedom,

**WHEREAS** Member States have pledged themselves to achieve, in co-operation with the United Nations, the promotion of universal respect for and observance of human rights and fundamental freedoms,

**WHEREAS** a common understanding of these rights and freedoms is of the greatest importance for the full realization of this pledge,

**NOW THEREFORE** THE GENERAL ASSEMBLY PROCLAIMS this Universal Declaration of Human Rights as a common standard of achievement for all peoples and all nations, to the end that every individual and every organ of society, keeping this Declaration constantly in mind, shall strive by teaching and education to promote respect for these rights and freedoms and by progressive measures, national and international, to secure their universal and effective recognition and observance, both among the peoples of Member States themselves and among the peoples of territories under their jurisdiction.

- ARTICLE 1 — All human beings are born free and equal in dignity and rights. They are endowed with reason and conscience and should act towards one another in a spirit of brotherhood.
- ARTICLE 2 — Everyone is entitled to all the rights and freedoms set forth in this Declaration, without distinction of any kind, such as race, colour, sex, language, religion, political or other opinion, national or social origin, property, birth or other status.
- ARTICLE 3 — Everyone has the right to life, liberty and the security of person.
- ARTICLE 4 — No one shall be held in slavery or servitude; slavery and the slave trade shall be prohibited in all their forms.
- ARTICLE 5 — No one shall be subjected to torture or to cruel, inhuman or degrading treatment or punishment.
- ARTICLE 6 — Everyone has the right to recognition everywhere as a person before the law.
- ARTICLE 7 — All are equal before the law and are entitled without any discrimination to equal protection of the law. All are entitled to equal protection against any discrimination in violation of this Declaration and against any incitement to such discrimination.
- ARTICLE 8 — Everyone has the right to an effective remedy by the competent national tribunals for acts violating the fundamental rights granted him by the constitution or by law.
- ARTICLE 9 — No one shall be subjected to arbitrary arrest, detention or exile.
- ARTICLE 10 — Everyone is entitled in full equality to a fair and public hearing by an independent and impartial tribunal, in the determination of his rights and obligations and of any criminal charge against him.
- ARTICLE 11 — Everyone charged with a penal offence has the right to be presumed innocent until proved guilty according to law in a public trial at which he has had all the guarantees necessary for his defence.
- ARTICLE 12 — No one shall be held guilty of any penal offence on account of any act or omission which did not constitute a penal offence under national or international law, at the time when it was committed. Nor shall a heavier penalty be imposed than the one that was applicable at the time the penal offence was committed.
- ARTICLE 13 — No one shall be subjected to arbitrary interference with his privacy, family, home or correspondence, nor to attacks upon his honour and reputation. Everyone has the right to the protection of the law against such interference or attacks.
- ARTICLE 14 — Everyone has the right to freedom of movement and residence within the borders of each state.
- ARTICLE 15 — Everyone has the right to leave any country, including his own, and to return to his country.
- ARTICLE 16 — Everyone has the right to seek and to enjoy in other countries asylum from persecution.
- ARTICLE 17 — Everyone has the right to own property alone as well as in association with others.
- ARTICLE 18 — Everyone has the right to freedom of thought, conscience and religion; this right includes freedom to change his religion or belief, alone or in community with others and in public or private, to manifest his religion or belief in teaching, practice, worship and observance.
- ARTICLE 19 — Everyone has the right to freedom of opinion and expression; this right includes freedom to hold opinions without restriction and to seek, receive and impart information and ideas through any media and regardless of frontiers.
- ARTICLE 20 — Everyone has the right to freedom of peaceful assembly and association.
- ARTICLE 21 — Everyone has the right to take part in the government of his country, directly or through freely chosen representatives.
- ARTICLE 22 — Everyone has the right of equal access to public service in his country.
- ARTICLE 23 — The will of the people shall be the basis of the authority of government; this will shall be expressed in periodic and genuine elections which shall be by universal and equal suffrage and shall be held by secret vote or by equivalent free voting procedures.
- ARTICLE 24 — Everyone, as a member of society, has the right to social security and is entitled to realization, through national effort and international co-operation and in accordance with the organization and resources of each State, of the economic, social and cultural rights indispensable for his dignity and the free development of his personality.
- ARTICLE 25 — Everyone has the right to work, to free choice of employment, to just and favourable conditions of work and to protection against unemployment.
- ARTICLE 26 — Everyone, without any discrimination, has the right to equal pay for equal work.
- ARTICLE 27 — Everyone has the right to the recognition and the free development of his scientific, artistic and literary activities.
- ARTICLE 28 — Everyone has duties to the community in which the exercise of his rights and freedoms is possible.
- ARTICLE 29 — Everyone has the right to the protection of the law and is entitled to the protection of the law against any interference with his rights and freedoms.
- ARTICLE 30 — Nothing in this Declaration may be interpreted as implying for any State, group or person any right to engage in any activity or to perform any act aimed at the destruction of any of the rights and freedoms set forth herein.

**Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

, das im Dezember 2006 durch die Generalversammlung verabschiedet wurde, trat am 23.12.2010 in Kraft. Die Konvention greift eine Problematik auf, mit der mittel- und südamerikanische Staaten aufgrund ehemaliger Militärdiktaturen bis heute konfrontiert sind. Aber auch unter dem Deckmantel des »Krieges gegen den Terror« praktizieren heute einige Staaten das sogenannte Verschwindenlassen. Darunter versteht man die Festnahme, Haft oder Entführung durch Staatsagenten oder mit Duldung durch den Staat. Hinzu kommt die staatliche Weigerung, diesen Freiheitsentzug zu bestätigen. Den betroffenen Personen wird meist jeglicher Rechtsschutz entzogen. Mit der Konvention wird nicht nur der Vertragsstaat verpflichtet, diese Praktiken unter Strafe zu stellen, sondern auch dazu aufgefordert, seiner Informationspflicht, der Pflicht zum Rechtsschutz und zur Wiedergutmachung nachzukommen.

Staatengemeinschaft lange blockiert und konnte sich nicht auf einen gemeinsamen Vertrag einigen. 1966 wurden deshalb zwei Dokumente verabschiedet: der **Internationale Pakt über die bürgerlichen und politischen Rechte (Zivilpakt)** und der **Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte (Sozialpakt)**. Bis zum Inkrafttreten des Zivil- und des Sozialpaktes 1976 blieb die AEMR daher das einzige umfassende UN-Menschenrechtsdokument. Einige Garantien der AEMR, zum Beispiel das Folterverbot, haben heute völkerrechtlichen Charakter, das heißt: Obwohl die AEMR nur eine Erklärung ist, ist sie das wichtigste Grundlagendokument des Menschenrechtsschutzes. Sie bezeichnet und inspiriert bis heute weitgehend die Normierung des internationalen, regionalen und nationalen Menschenrechtsschutzes. »Die Europäische

»Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren.« – Artikel 1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahr 1948. Foto: UN Photo

Menschenrechtskonvention« (1950) beruht ebenso auf den Grundsätzen der AEMR wie die »Amerikanische Menschenrechtskonvention« (1969) oder die »Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Völker« (1981). 75 Jahre nach der Verabschiedung der AEMR gibt es auf UN-Ebene zehn völkerrechtlich verbindliche Menschenrechtsabkommen. Mit der Ratifizierung dieser Verträge verpflichten sich Staaten, die Normen innerstaatlich umzusetzen und sich einer internationalen Kontrolle zu unterziehen. Mit wenigen Ausnahmen wurden die bisherigen Verträge von Deutschland unterzeichnet und ratifiziert.







Der Sitzungssaal des Menschenrechtsrats in Genf.  
UN Photo/Jean-Marc Ferré

## DAS MENSCHENRECHTS-SCHUTZSYSTEM

Die Erfüllung der Menschenrechtsverträge wird nach einem einheitlichen Grundmuster überprüft: Jeder Vertrag verfügt über einen Ausschuss (Vertragsorgan), der sich aus unabhängigen Fachleuten zusammensetzt. Der Ausschuss ist für die Überprüfung der Einhaltung der Vertragspflichten durch die Staaten zuständig. Dafür stehen drei Mechanismen zur Verfügung:

### 1. DAS STAATENBERICHTSVERFAHREN

Im Staatenberichtsverfahren zeigen die Länder in Berichten, wie gut sie das Übereinkommen umsetzen. Dieses Verfahren ist wichtig, weil die Regierungen regelmäßig über ihre Menschenrechtspolitik berichten müssen. Die Ausschüsse ergänzen diese Berichte mit Empfehlungen für die Staaten und machen sie öffentlich. Aber dieses Verfahren hat seine Grenzen: Die Ausschüsse haben keine Macht, Urteile zu fällen. Einige Länder erfüllen ihre Berichtspflicht nicht oder zu spät, aus politischem Desinteresse oder fehlenden Ressourcen. Außerdem ist in den Berichten der Länder oft wenig Selbstkritik zu finden. Deshalb sind die

Schattenberichte von NGOs so wichtig. Sie enthalten zusätzliche kritische Informationen über die Menschenrechtslage in den überprüften Ländern.

### 2. DAS INDIVIDUALBESCHWERDE-VERFAHREN

Das Individualbeschwerdeverfahren erlaubt die Prüfung der Beschwerden von Einzelpersonen, die sich gemäß dem entsprechenden Vertrag in ihren Rechten verletzt fühlen. Eine solche Beschwerde ist allerdings nur möglich, wenn der beschuldigte Staat dem Individualbeschwerdeverfahren ausdrücklich zugestimmt hat. Die Entscheidungen der Vertragsorgane sind lediglich Empfehlungen an den beschuldigten Staat und öffentlich zugänglich.

### 3. DAS STAATENBESCHWERDEVERFAHREN

Im Staatenbeschwerdeverfahren beschweren sich Staaten über andere Staaten. Auch hier ist die explizite Zustimmung des Staates zum Beschwerdeverfahren notwendig. Bisher gab es keine Beschwerden dieser Art.

## DER MENSCHENRECHTSRAT

Gemäß Resolution A/RES/60/251 beschloss die UN-Generalversammlung am 15. März 2006 die Einrichtung eines Menschenrechtsrates (MRR), der die reformbedürftige Menschenrechtskommission der Jahre 1946 bis 2006 ablöste.

### SITZVERTEILUNG IM UN-MENSCHENRECHTSRAT

13 Afrikanische Staaten
13 Asiatische Staaten
6 Osteuropäische Staaten
8 Lateinamerikanische und karibische Staaten
7 Westeuropäische Staaten

Neben der Ausarbeitung neuer Menschenrechtsinstrumente hat der Menschenrechtsrat die Aufgabe, die Lage der Menschenrechte weltweit zu beobachten und mit Resolutionen oder der Berufung von Sonderberichterstattern auf länder- und themenspezifische Menschenrechtsproblematiken aufmerksam zu machen. Der Menschenrechtsrat trifft sich mindestens zehn Wochen pro Jahr, verteilt auf drei Tagungen. Somit wird gewährleistet, dass der Rat zeitnah auf kritische Situationen reagieren kann. Dies wird zusätzlich durch die Möglichkeit von Sondertagungen unterstützt: So verabschiedete der Rat in einer Sondersitzung zur Lage im Iran am 24. November 2022 eine Resolution, die eine unabhängige Untersuchung der anhaltenden Gewalt gegen friedliche Demonstrierende im Iran vorsieht.

Der Rat setzt sich aus 47 Mitgliedern zusammen. Die Mitgliedschaft im Menschenrechtsrat steht grundsätzlich allen Staaten offen. Die Mitglieder des Menschenrechtsrates werden in geheimer Abstimmung mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Generalversammlung für drei Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Die erste Wahl fand am 9. Mai 2006 statt. Deutschland wurde eines der ersten Mitglieder des neuen Gremiums. Im Vorfeld der Wahl geben die Kandidaten Wahlversprechen (pledges) ab, in denen sie sich verpflichten, Menschenrechtsprobleme im eigenen Land anzugehen, nationale Gesetzgebung voranzutreiben oder bestimmte internationale Menschenrechtsverträge zu unterzeichnen. Im Falle einer erfolgreichen Kandidatur sind diese Zugeständnisse ein wirkungsvolles Instrument für die Zivilgesellschaft, um an die Verpflichtungen des Staates zu appellieren.

Das Gremium steht mitunter in der Kritik, wenn Staaten mit einer fragwürdigen Menschenrechtspraxis Mitglied werden oder einseitige Beschlüsse getroffen werden. Saudi Arabien übernahm zum Beispiel, trotz scharfer internationaler Kritik an der Beschneidung von Rechten von Frauen, von sexuellen und religiösen Minderheiten sowie dem Fortbestehen der Todesstrafe und dem Vorwurf von Folter in Gefängnissen, den Vorsitz eines Beratergremiums beim UN-Menschenrechtsrat. Auch andere Mitgliedsstaaten wie Russland, China, Iran, Venezuela, Kuba und Katar, welche wegen Menschenrechtsverletzungen in der Kritik stehen, haben eine gültige Stimme im Rat.

Ein Meilenstein der Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutz ist das Universelle Periodische Überprüfungsverfahren (Universal Periodic Review, UPR). Es bedeutet, dass alle Staaten regelmäßig über die Menschenrechtssituation in ihrem Land berichten und von anderen Staaten dazu befragt werden. Vor 75 Jahren und lange danach war es noch nicht denkbar, dass Staaten einander auf diese Weise Rechenschaft über die eigenen, inneren Angelegenheiten ablegen. Damit werden alle UN-Mitgliedsstaaten regelmäßig auf die menschenrechtliche Situation in ihrem Land überprüft. Prüfkriterien sind unter anderem die UN-Charta, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die vom zu überprüfenden



Staat ratifizierten Menschenrechtsübereinkommen sowie eventuelle Absichtserklärungen des Staates zur Kandidatur für den MRR. Grundlage des Überprüfungsverfahrens sind drei Berichte.

Als bedeutendes Unterorgan des Rates fungiert der Beratende Ausschuss, welcher aus 18 unabhängigen Fachleuten besteht. Als eine Art Think-Tank steht er dem Menschenrechtsrat beratend zur Seite, darf aber aus eigener Initiative keine Untersuchungen anstrengen und sich lediglich thematisch, das heißt nicht zu Menschenrechtsproblematiken einzelner Länder oder Regionen äußern.

Beim Menschenrechtsrat kann Beschwerde eingereicht werden. Hierbei handelt es sich um ein nicht-öffentliches Verfahren zur Behandlung von Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen. Das Beschwerdeverfahren ist nicht mit den Individualbeschwerdeverfahren mancher



#### STAATENBERICHT

- vom überprüfenden Staat selbst vorgelegt
- Darstellung der **nationalen Menschenrechtslage**
- Darstellung der **Einhaltung der eingegangenen Menschenrechtsverpflichtungen**



#### BERICHT DES OHCHR (1)

- Darstellung der staatspezifischen Schlussfolgerungen der **Vertragsausschüsse und Sonderberichterstatter**



#### BERICHT DES OHCHR (2)

- Zusammenfassung der Parallelberichte von **NGOs und nationalen Menschenrechtsinstitutionen**

Menschenrechtsabkommen, den sogenannten Vertragsausschüssen, zu verwechseln. Die Beschwerden können entweder von Einzelpersonen oder von Organisationen vorgebracht werden.

### DAS AMT DES HOHEN KOMMISSARS FÜR MENSCHENRECHTE

Das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights, OHCHR) wurde auf Empfehlung der Wiener Menschenrechtskonferenz im Jahr 1993 durch Resolution A/RES/48/141 der Generalversammlung mandatiert und 1994 eingerichtet. Es löste das bis dahin bestehende Menschenrechtszentrum ab. Die Aufgaben des OHCHR liegen in der Förderung und im Schutz der Menschenrechte. Das Amt koordiniert auch die entsprechenden menschenrechtlich relevanten Aufgaben innerhalb der verschiedenen Organisationen







der Vereinten Nationen. Insbesondere führt es eigene Untersuchungen durch, engagiert sich in der Menschenrechtsbildung und dient den UN-Vertragsorganen und dem Menschenrechtsrat als Sekretariat. Die Berichte des OHCHR sind ein bedeutender Bestandteil der Tagungen des Menschenrechtsrates. Insofern ist es wenig verwunderlich, dass einige Staaten die Unabhängigkeit des Sekretariats beschneiden wollen. Ein Verhaltenskodex wurde besprochen, ebenso wie die Idee, dass der Hohe Kommissar dem UN-Generalsekretariat direkt unterstellt und an dessen Anweisungen gebunden sein sollte.

### SONDERMECHANISMEN

Eine herausragende Bedeutung kommt im UN-Menschenrechtssystem der Tatsachenfeststellung zu. Sonderberichterstatter und Arbeitsgruppen der so genannten Sondermechanismen haben die Aufgabe, die Menschenrechtslage in einem Land oder einem speziellen Themenfeld unparteiisch zu dokumentieren. Anschließend verfassen sie einen Bericht mit Empfehlungen, der im Menschenrechtsrat und in der UN-Generalversammlung – und somit öffentlichkeitswirksam – diskutiert wird. Mit ihrer Arbeit leisten die Mandatstragenden einen erheblichen Anteil an der Ausgestaltung und Kommentierung des normativen Menschenrechtsstandards. Im Gegensatz zu den Vertragsorganen können die Sondermechanismen auch solche Menschenrechte

betreffen, zu deren Einhaltung sich eine Regierung nicht durch Verträge verpflichtet hat. So kann zum Beispiel der Sonderberichterstatter für das Recht auf Nahrung auch dann Defizite in diesem Bereich geltend machen, wenn das untersuchte Land den Sozialpakt nicht unterzeichnet hat. Im Juli 2023 bestanden 45 thematische Mandate und 14 Ländermandate.

Jeder Staat kann eine ständige Einladung an die Sondermechanismen richten. Dies bedeutet, dass jederzeit Untersuchungen von Mandatstragenden thematischer Mandate zugelassen werden. Momentan haben jedoch lediglich 129 UN-Mitgliedsstaaten eine solche Einladung ausgesprochen, unter ihnen auch Deutschland. Als eine der größten Schwächen der Sondermechanismen wird deshalb die Machtlosigkeit bei unwilligen Regierungen angesehen. So verweigert beispielsweise Nordkorea den Mandatstragenden seit Jahren die Einreise. In solchen Fällen kommt der Zivilgesellschaft eine besonders wichtige Rolle zu, da die Sonderberichterstatter in ihrer Arbeit dann auf die Informationen Dritter angewiesen sind.

### WEITERE AKTEURE IM INTERNATIONALEN MENSCHENRECHTSSCHUTZ

Zu den weiteren wichtigen Akteuren zählen die unabhängigen **Nationalen Menschenrechtsinstitutionen**, von denen es heute über 100 weltweit gibt. Diese Stellen beraten

↑  
Vertreterinnen und Vertreter von Amnesty International und von Human Rights Watch geben ein Pressebriefing über die Mitgliedschaft von Saudi-Arabien im Menschenrechtsrat und ihre Rolle bei Konflikten im Jemen. Gefördert wird dies durch die United Nations Correspondents Association (UNCA).  
Foto: UN Photo/Loey Felipe

die Politik, erstellen Berichte, übernehmen Aufgaben in der Menschenrechtsbildung oder beteiligen sich an Gerichtsverfahren oder den internationalen Menschenrechtskontrollverfahren. Einige nehmen auch Beschwerden in Einzelfällen an oder dienen als Monitoring-Stellen. Sie arbeiten auf Grundlage der »Pariser Prinzipien«, die 1993 von der UN-Generalversammlung verabschiedet wurden (A/RES/48/134). Diese Grundsätze regeln unter anderem die Finanzierung und die Unabhängigkeit der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** mit Sitz in Berlin trägt als Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte durch Deutschland im In- und Ausland bei.

Ebenfalls eine zentrale Rolle im internationalen Menschenrechtsschutz spielen **Nichtregierungsorganisationen** (NGOs). Sie sammeln und veröffentlichen Informationen über Menschenrechtsverletzungen und ermöglichen so ein besseres Verständnis der Situation in vielen Ländern. So ergänzen sie zum Beispiel die Staatenberichte

durch eigene Parallelberichte oder unterstützen Individuen dabei, in Genf bei den Vereinten Nationen Gehör zu finden oder Beschwerde einzulegen. Um beratend oder beobachtend mitwirken zu können, müssen NGOs vom Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen (ECOSOC) anerkannt sein. Vom ECOSOC anerkannte NGOs können schriftliche Stellungnahmen einreichen oder sogar im Plenum des Menschenrechtsrats sprechen.

An der Rolle der NGOs zeigt sich die Besonderheit des internationalen Menschenrechtsschutzes, wie er sich seit 1948 entwickelt hat: Lange Zeit war der Schutz von Menschenrechten eine innere Angelegenheit von Staaten, in die sich andere nicht einmischten. Das hat sich grundlegend geändert. Heute wird die Menschenrechtssituation in Staaten international genau beobachtet. Die Entwicklungen werden in der Weltöffentlichkeit diskutiert und bewertet. Auch wenn die zivilgesellschaftliche Beteiligung bei den Vereinten Nationen grundsätzlich nicht mehr in Frage gestellt wird, ist gerade die zentrale Rolle der NGOs im Menschenrechtsschutz einigen Staaten ein Dorn im Auge. Einige Staaten versuchen, die Mitwirkung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) bei den Vereinten Nationen einzuschränken, indem sie unliebsame NGOs nicht anerkennen und nicht zulassen. Dies geschieht, weil diese NGOs eine kritische Haltung gegenüber den politischen Interessen dieser Staaten einnehmen und sich für Menschenrechte, Demokratie und soziale Gerechtigkeit einsetzen, was im Widerspruch zu den Zielen mancher Staaten steht. Menschen, die sich in Genf für Menschenrechte einsetzen, müssen in ihren Heimatländern zudem teilweise mit Schwierigkeiten rechnen. Da das Menschenrechtsschutzsystem aber auf die Informationen und Einblicke angewiesen ist, fordern die Vereinten Nationen von ihren Mitgliedsstaaten den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern ein.

### INTERNATIONALER MENSCHENRECHTSSCHUTZ – AUCH IN DEN HAAG UND NEW YORK

Neben Genf sind Institutionen an zwei weiteren Orten für den internationalen Menschenrechtsschutz relevant. In Den Haag in den Niederlanden hat der Internationale Strafgerichtshof (International Criminal Court, ICC) seinen Sitz. Er soll die schlimmsten Verbrechen und Menschen-



rechtsverletzungen verfolgen: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen. Auch Verstöße gegen das Verbot eines Angriffskriegs fallen ggf. unter die Zuständigkeit des ICC. Grundlage ist das Römische Statut von 1998, welches 2022 in Kraft trat. Im Jahr 2023 sind es 123 Länder, die dem Römischen Statut beigetreten sind und den ICC in Den Haag anerkennen. Der Internationale Strafgerichtshof ist keine Institution der Vereinten Nationen. Er ist aber eng mit dem UN-Sicherheitsrat in New York verbunden, der den ICC ermächtigen kann, Ermittlungen in Ländern aufzunehmen, die dem Römischen Statut nicht beigetreten sind.

Der UN-Sicherheitsrat in New York hat weitere Möglichkeiten, die Menschenrechte zu schützen. Er nutzt regelmäßig die Möglichkeit, in seinen Resolutionen die Beobachtung und Berichterstattung zu Menschenrechten zu verankern und den Menschenrechtsschutz als Ziel aufzunehmen. Insbesondere durch thematische Resolutionen hat der Sicherheitsrat dazu beigetragen, Standards für den Menschenrechtsschutz in Konflikten zu definieren. Dazu gehören beispielsweise die Rechte von Frauen in der Resolution 1325 »Frauen, Frieden und Sicherheit«. Immer wieder wird die Pflicht zur militärischen Intervention diskutiert, wenn es zu schweren Menschenrechtsverletzungen kommt und ein Staat nicht willens oder nicht in der Lage ist, die Menschenrechte zu schützen. Diese Maßnahmen werden unter dem Begriff der »Schutzverantwortung« (Responsibility to



UN-Generalsekretär António Guterres besucht Irpin in der Ukraine. Der Internationale Strafgerichtshof (ICC) erließ in Folge der Verschleppung tausender ukrainischer Kinder während Russlands Angriff auf die Ukraine einen Haftbefehl gegen den russischen Staatspräsidenten Vladimir Putin. Foto: UN Photo/Eskinder Debebe

Protect) diskutiert. Allerdings hat der UN-Sicherheitsrat seit 2011 nicht mehr darauf zurückgegriffen.

### AUSBLICK

Das Menschenrechtssystem der Vereinten Nationen hat sich seit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte kontinuierlich weiterentwickelt. Das Thema ist längst nicht mehr nur für den Hohen Kommissar für Menschenrechte relevant, sondern wurde auf eine umfassende Verantwortung aller UN-Organisationen erweitert. Im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit wird schon seit einigen Jahren ein menschenrechtsbasierter Ansatz verfolgt. Auch die Agenda 2030 für Nachhaltige Entwicklung, die im Jahr 2015 verabschiedet wurde, verknüpft nachhaltige Entwicklung mit Menschenrechten: Außer Armuts- und Hungerbekämpfung gehören auch die Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit, die Erreichbarkeit hochwertiger Bildung und Schaffung besserer Lebensqualität für alle zu den Zielen.

Doch trotz der Existenz eines umfangreichen vertraglichen Regelwerks gibt es im



Im Sudan demonstrieren Menschen für die Kampagne »16 Tage des Aktivismus gegen Gewalt an Frauen«, die jährlich zwischen dem Internationalen Tag gegen Ende der Gewalt an Frauen (25. November) und dem Tag der Menschenrechte (10. Dezember) stattfindet.  
Foto: UN Photo/Albert Gonzalez Farran



internationalen Menschenrechtsschutz immer noch große Herausforderungen bei der Umsetzung. Eine effektive Kontrolle gestaltet sich schwierig, da die Vertragsorgane an den Willen der Staaten gebunden sind. Hier liegt eine der zentralen Herausforderungen: Wie kann sichergestellt werden, dass die Staaten ihre Verpflichtungen einhalten?

Aus diesem Grund sind der Internationale Strafgerichtshof (ICC) sowie die UN-Tribunale für das ehemalige Jugoslawien, Ruanda und den Libanon bemerkenswerte Errungenschaften der letzten Jahrzehnte. Diese Institutionen haben nicht nur die Bedeutung der individuellen Verantwortung für den Schutz der Menschenrechte unterstrichen, sondern auch die Strafverfolgung auf eine internationale Ebene verlagert. Als Konsequenz für die Verschleppung tausender ukrainischer Kinder infolge des russischen Angriffs auf die Ukraine hat der ICC reagiert, indem er einen Haftbefehl gegen den russischen Staatspräsidenten Wladimir Putin erließ.

Die sich verändernde Weltordnung, die Krise des Multilateralismus, das Erstarken autoritärer Regime und die Ausbreitung bewaffneter Konflikte führen zu einer zunehmenden Untergrabung des Menschenrechtsschutzes. Die UN und ihre Mitgliedsstaaten sind aufgerufen, Rückschritte zu verhindern und den Schutz der universellen Menschenrechte weiter voranzutreiben. Zentral sind hierbei die finanzielle Unterstützung des Menschenrechtsschutzsystems durch die Mitgliedsstaaten sowie eine

effektivere Koordination der Menschenrechtsarbeit zwischen allen beteiligten Akteuren. Letztlich muss auch jeder Mitgliedsstaat die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidigern vor Ort und bei den Vereinten Nationen unterstützen. Nur durch gemeinsame Anstrengungen, den Austausch bewährter Praktiken und den Dialog zwischen den Staaten kann die Vision einer Welt, in der die Menschenrechte uneingeschränkt respektiert werden, verwirklicht werden.

## WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

- UN-Basis-Informationen 57: Die Vereinten Nationen im Überblick
- UN-Basis-Informationen 43: Der internationale Strafgerichtshof
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Regelmäßige Berichterstattung über alle UN-Menschenrechtsorgane in der von der DGVN herausgegebenen Zeitschrift VEREINTE NATIONEN, bestellbar auf [www.dgvn.de/publikationen](http://www.dgvn.de/publikationen)
- Analyse: Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte von Prof. Dr. Beate Rudolf

und Lisa Heemann (2020): [www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/der-un-sicherheitsrat-und-der-schutz-der-menschenrechte](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/der-un-sicherheitsrat-und-der-schutz-der-menschenrechte)

- Forum Menschenrechte (Netzwerk deutscher Menschenrechtsorganisationen): [www.forum-menschenrechte.de](http://www.forum-menschenrechte.de)
- Deutsches Institut für Menschenrechte: [www.institut-fuer-menschenrechte.de](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de)
- Homepage des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte: [www.ohchr.org](http://www.ohchr.org)

Weitere Informationen zu den Vereinten Nationen: [www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

### Themenportale der DGVN

[frieden-sichern.dgvn.de](http://frieden-sichern.dgvn.de)  
[menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de](http://menschenrechte-durchsetzen.dgvn.de)  
[nachhaltig-entwickeln.dgvn.de](http://nachhaltig-entwickeln.dgvn.de)

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e. V.  
Zimmerstraße 26/27 · D-10969 Berlin  
[info@dgvn.de](mailto:info@dgvn.de) · [www.dgvn.de](http://www.dgvn.de)

[f](https://www.facebook.com/dgvn.e.v) dgvn.e.V [X](https://www.instagram.com/dgvn_de) dgvn\_de [@](https://www.youtube.com/channel/UCGvNv) dgvn\_eV [D](https://www.dgvn.de) DGvNeV [I](https://www.dgvn.de) DGvN

ISSN: 1614-5453 · Stand: August 2023

Text: Lisa Heemann, Eva Verdugo-Raab, Claudia Engelmann  
Redaktion: Richard Beil  
Gestaltung: Cornelia Agel

Klimaneutral gedruckt auf 100%-Recycling-Papier  
Gefördert durch das Auswärtige Amt



Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen braucht Sie als Mitglied.



Für Frieden.  
Für Klimaschutz.  
Für Menschenrechte.  
Für nachhaltige Entwicklung.

[www.dgvn.de/mitgliedschaft](http://www.dgvn.de/mitgliedschaft)